

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt Bremen
Staatsangehörigkeitsbehörde
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30
27576 Bremerhaven

Auskunft erteilt

Zimmer

Tel.: 0421/361-9020/9056
Fax: 0421/496-9011

E-mail:
office@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
110-30-02/3

Bremen, 17. Oktober 2012

Einbürgerungserleichterungen für gut integrierte junge Ausländerinnen und Ausländer mit humanitärem Aufenthaltstitel und langjährigem Aufenthalt

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben, weil sie ihre wesentliche Sozialisation in Deutschland erfahren haben, hier gut integriert sind, kaum noch Bindungen an ihren Herkunftsstaat haben und damit zu faktischen Inländern geworden sind, sollen unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Damit soll ihre Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse weiter gefördert werden.

Sie können nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eingebürgert werden, wenn sie

- seit drei Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- eine aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen oder besessen haben,
- sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine allgemeinbildende Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und
- sich insgesamt seit acht Jahren erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Inland aufhalten.

Der Antrag ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu stellen, die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

Die Einbürgerung ist unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu vollziehen, wenn die Einbürgerungsbewerberin bzw. der Einbürgerungsbewerber nach dem Recht des Herkunftsstaates mangels Volljährigkeit nicht aus der Staatsangehörigkeit ausscheiden kann.

Im Hinblick auf das ausdrücklich begründete öffentliche Interesse an der Einbürgerung gut integrierter junger Ausländerinnen und Ausländer kann von der grundsätzlich vorausgesetzten Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn die Einbürgerungsbewerberin bzw. der Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht zu vertreten hat (§ 8 Abs. 2 StAG). Der Bezug staatlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums ist von der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber regelmäßig nicht zu vertreten. Auch kann die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber nicht zugerechnet werden.

Von den Voraussetzungen der Nummern 8.1.2.2 bis 8.1.2.4, 8.1.2.6.2 und 8.1.3.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) bzw. der Vorläufigen Anwendungshinweise wird insoweit abgesehen. Nr. 10.1.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise gilt entsprechend. Die übrigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 8 StAG bleiben unberührt.

Über die Anzahl der Anträge, Zusicherungen und Einbürgerungen aufgrund dieses Erlasses ist eine monatliche Statistik zu führen.

Im Auftrag
gez.
Pape-Post